Vernetzungsstelle
Kita- und
Schulverpflegung
Berlin e.V.

Einführung
Mitwirkungspflichten und -chancen aller Akteure der Schulverpflegung

Sabine Schulz-Greve

Projektleiterin Vernetzungsstelle Schulverpflegung Berlin

(Grafiken und Fotos: © VKSB e.V.)

GEFÖRDERT DURCH

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN

Vernetzungsstelle
Kita- und
Schulverpflegung
Berlin e.V.

Vernetzungsstelle Schulverpflegung: Beratung + Kooperation

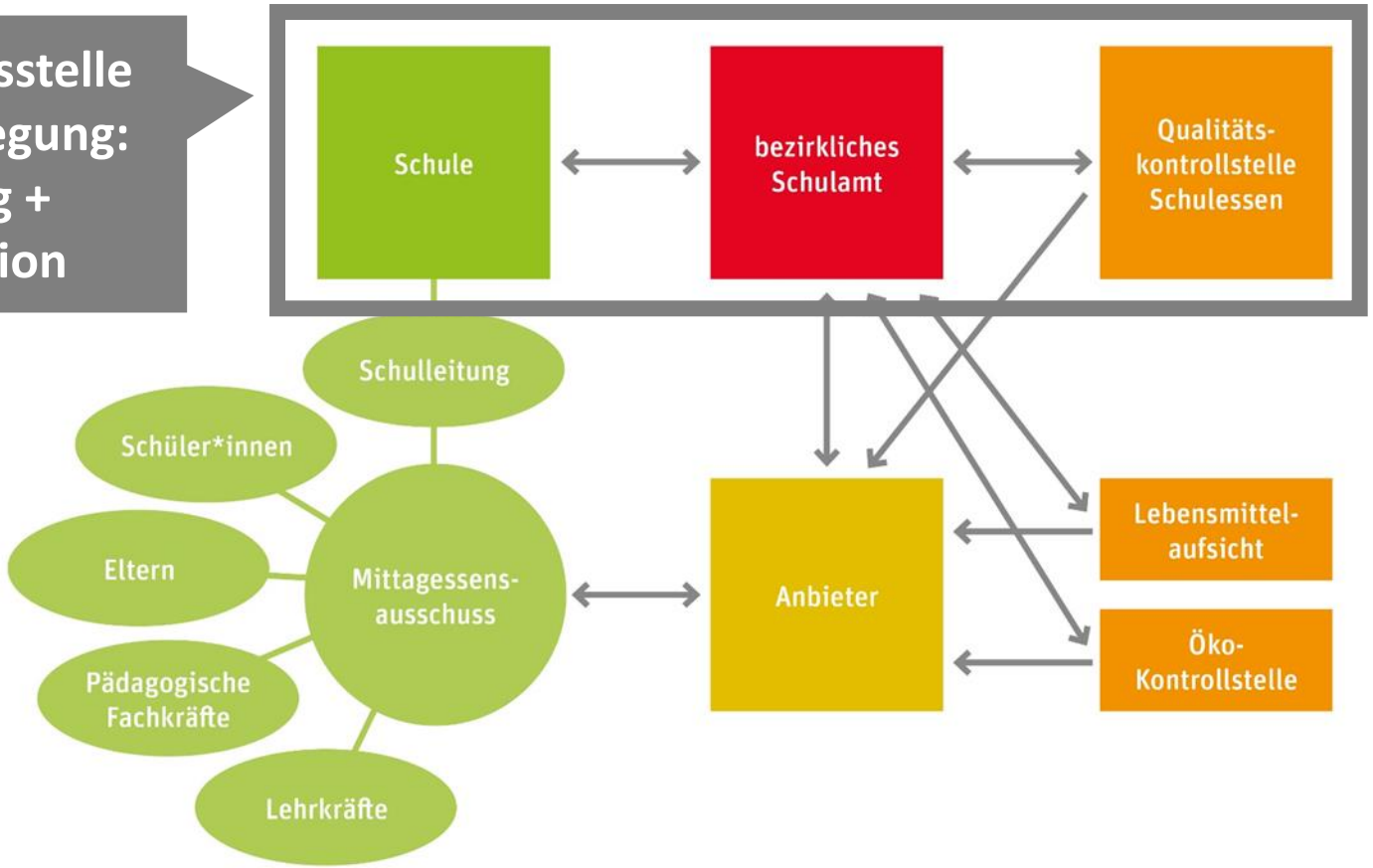

GEFÖRDERT DURCH

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

BERLIN

Handlungsempfehlungen für Schulträger

- Digitales System zur personalisierten Erfassung von Bestellung, Abholung, Abrechnung

- Einheitliches Konzept zur Erfassung und Reduzierung von Speisenabfällen für Berlin entwickeln

- Ausgabekräfte schulen
  - ➢ Verpflichtende Teilnahme an zweitägiger Fortbildung
  - ➢ 20 Schulungstermine in 2022 (Vz Berlin und VNS Berlin

GEFÖRDERT DURCH
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
BERLIN

Mitwirkungschancen und -pflichten von Schulen

- Mittagessensausschuss: Etablierung eines/einer Verpflegungsbeauftragten („Kümmerer“)
- Verbesserung der Information der Eltern zu Bestellung, Abholung und Abbestellung (mehrsprachig, digital)
- Sanktionen bei Nicht-Abholung gemäß § 26 SchüFöVO (neue Regelungen zum 01.08.2022)

GEFÖRDERT DURCH
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
BERLIN

Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung § 26

§ 26 Mittagessen

(1) Schülerinnen und Schüler haben sich für die Teilnahme an einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz bei dem Essensanbieter ihrer Schule anzumelden. Der Essensanbieter und die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers schließen einen Vertrag über die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an dem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen.

-

(2) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht an dem Mittagessensangebot teil, haben die Erziehungsberechtigten den Essensanbieter hierüber mindestens drei Tage im Vorhinein bis gegen 9 Uhr zu informieren und ihr Kind von der Teilnahme an dem Mittagessen abzumelden. Ist eine Vorabinformation von drei Tagen nicht möglich, haben die Erziehungsberechtigten, sobald sie Kenntnis von der Nichtteilnahme ihres Kindes haben, ihr Kind unverzüglich für den oder die betreffenden Tage von der Teilnahme am Mittagessen abzumelden.

GEFÖRDERT DURCH
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
BERLIN

Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung § 26

(3) Holt die Schülerin oder der Schüler ein bestelltes Mittagessen wiederholt unentschuldigt nicht ab, so hat der Essensanbieter die Schule und die Erziehungsberechtigten hierüber zu informieren. Die Schule wirkt im Gespräch mit der Schülerin und dem Schüler und deren Erziehungsberechtigten darauf hin, dass bestellte Mittagessensportionen abgeholt werden und an Tagen, an denen die Schülerin oder der Schüler nicht am Mittagessen teilnimmt, dieses möglichst frühzeitig abbestellt wird. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler weiterhin unentschuldigt nicht am Mittagessen teil und übersteigt die Anzahl des unentschuldigt nicht abgeholten Mittagessens monatlich acht Portionen, kann der Essensanbieter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter den Mittagessensvertrag kündigen. Unentschuldigt ist eine Nichtteilnahme am Mittagessen in der Regel dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht innerhalb der zeitlichen Vorgabe des Absatz 2 vom Mittagessen abgemeldet wurde. Ein nicht vorhersehbares und nicht zu vertretendes Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Mittagessen, insbesondere aufgrund einer plötzlichen Erkrankung, gilt nicht als unentschuldigte Nichtteilnahme am Mittagessen.

GEFÖRDERT DURCH
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
BERLIN

Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung § 26

4) Erklären die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Essensanbieter, dass ihr Kind zukünftig regelmäßig an der Mittagessensversorgung teilnehmen wird, können die Erziehungsberechtigten erneut einen Vertrag mit dem Essensanbieter abschließen. Der Essensanbieter ist frühestens zwei Monate nach der wirksamen Kündigung eines Mittagessensvertrages verpflichtet, erneut einen Vertrag mit den Erziehungsberechtigten zu schließen. Bei wiederholten Kündigungen eines Mittagessensvertrages erhöht sich die Wartezeit bis zum möglichen Abschluss eines neuen Mittagessensvertrages mit jeder Kündigung um jeweils einen Monat."

GEFÖRDERT DURCH
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
BERLIN

Vernetzungsstelle
Kita- und
Schulverpflegung
Berlin e.V.

Verzahnung von Unterricht und Mittagsverpflegung

GEFÖRDERT DURCH

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN

Vernetzungsstelle
Kita- und
Schulverpflegung
Berlin e.V.

Vielen Dank!

„Vernetzungsstelle Schulverpflegung Berlin“

Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Berlin e.V.

www.vernetzungsstelle-berlin.de

mail@vernetzungsstelle-berlin.de

030-90227-5455

GEFÖRDERT DURCH

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie | BERLIN